

## **Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

### **I. Entsprechenserklärung**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»Kodex«) enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 15. Mai 2013, die am 15. Juni 2013 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären, dass den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Zeitraum seit der Börsennotierung am 25. September 2012 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) nur zeitweise bzw. nicht entsprochen:

### **II. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance**

#### **1. Variable Vergütung (Kodex Ziffer 4.2.3)**

Nach Ziffer 4.2.3 des Kodex sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen. Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Regelung seit Gründung des Unternehmens noch nicht für nötig.

Derzeit gibt es keine Regelungen in den Vorstandsverträgen, wonach bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit Abfindungszahlungen an ein Vorstandsmitglied zu leisten sind.

Die PEARL GOLD AG plant, das Vergütungssystem des Vorstands weiter den Empfehlungen des Kodex anzupassen, allerdings ohne den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 des Kodex in jedem Einzelfall zu befolgen.

## **2. Zusammensetzung des Vorstandes (Kodex Ziffer 5.1.2)**

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen regulatorischen Umfeld der PEARL GOLD AG stellen, sieht der Aufsichtsrat jedoch bis auf Weiteres von einer formalen Festlegung von Zielen für die Zusammensetzung des Vorstands ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

## **3. Bildung von Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.3)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, auf die Bildung von Ausschüssen wurde verzichtet, da die Geschäftstätigkeit dieses noch nicht erforderlich macht.

## **4. Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer 5.4.1)**

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit offen lassen, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beenden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele benannt, die potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des Kodex, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele hält er zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für sachgerecht.

## **5. Aufsichtsratsvergütung (Kodex Ziffer 5.4.6)**

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten derzeit keine Vergütung.

Frankfurt, im März 2013

Vorstand und Aufsichtsrat

der PEARL GOLD AG